

9. Die EU und ihre Nachbarn

9.1. Aktuelle Zusammensetzung der Europäischen Union

„Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.“¹

Diesem Grundsatz des Verfassungsentwurfes kommen derzeit 15 europäische Staaten nach.



2

Die folgende Kurzbeschreibung der einzelnen Mitgliedstaaten stellt die Charakteristik der EU oberflächlich dar.

¹ Verfassungsentwurf, Artikel 2 Abs. 1

² Quelle: Wikipedia - die freie Enzyklopädie, Stand 13.10.2003, PDA-Variante

Zu den Gründungsmitgliedern zählen:

Belgien	Konstitutionelle Monarchie	Bevölkerung: 10,2 Millionen
Deutschland	Republik	Bevölkerung: 82 Millionen
Frankreich	Republik	Bevölkerung: 60,4 Millionen
Italien	Republik	Bevölkerung: 57,6 Millionen
Luxemburg	Konstitutionelle Monarchie	Bevölkerung: 429.200
Niederlande	Konstitutionelle Monarchie	Bevölkerung: 15,8 Millionen

Die folgenden Länder traten bis zum aktuellen Zeitpunkt in die EU ein:

Dänemark	Konstitutionelle Monarchie	Bevölkerung: 5,3 Millionen	Beitrittsjahr: 1973
Irland	Republik	Bevölkerung: 3,7 Millionen	Beitrittsjahr: 1973
Vereinigtes Königreich	Konstitutionelle Monarchie	Bevölkerung: 58,6 Millionen	Beitrittsjahr: 1973
Griechenland	Republik	Bevölkerung: 10,5 Millionen	Beitrittsjahr: 1981
Portugal	Republik	Bevölkerung: 10,8 Millionen	Beitrittsjahr: 1986
Spanien	Konstitutionelle Monarchie	Bevölkerung: 39,4 Millionen	Beitrittsjahr: 1986
Finnland	Republik	Bevölkerung: 5,1 Millionen	Beitrittsjahr: 1995
Österreich	Republik	Bevölkerung: 8,1 Millionen	Beitrittsjahr: 1995
Schweden	Konstitutionelle Monarchie	Bevölkerung: 9,8 Millionen	Beitrittsjahr: 1995

9.2. Zukünftige Beitrittsländer

Der Prozess der europäischen Integration dauert nunmehr bereits seit über fünfzig Jahren an. Die anstehende Erweiterung um die Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL)³, Zypern, Malta und die Türkei stellt eine historische Bedeutung dar. Auf der anderen Seite wird diese Erweiterungsproblematik die europäische Politik die nächsten Jahre beherrschen. Zwar befinden sich diese dreizehn Kandidatenländer in der selben Startposition, jedoch sind die wirtschaftlichen und politischen Aspekte der einzelnen Länder sehr unterschiedlich und dies bedeutet für die Union eine große institutionelle sowie politische Herausforderung.

Die folgenden ausgewählten statistischen Daten⁴ sollen diese Problematik verdeutlicht darstellen:

	Bevölkerung (in Mio.)	Wachstum (%)	Arbeitslosigkeit (%)	% des BIP (Haushaltsdefizit)
Estland	1,4	5,6	9,1	2,5
Lettland	2,3	6,1	12,8	2,5
Litauen	3,5	5,9	13,1	1,8
Malta	0,4	3,0	7,4	6,1
Polen	38,6	1,3	19,9	4,2
Slowakei	5,4	4,4	18,6	7,7
Slowenien	2,0	3,0	6,0	1,8
Tschechien	10,3	2,0	7,3	6,5
Ungarn	10,2	3,3	5,6	9,1
Zypern	0,8	2,0	3,8	3,5
EU-15	377,7	1,1 ¹	6,5 ¹	1,9 ¹

¹) EU-15-Durchschnittswerte

In der anstehenden Beitrittsrunde wird die Bevölkerung der Union auf ca. 457 Millionen Menschen anwachsen, ihr BIP jedoch nur um 5% steigen. Unumstritten ist, dass der wirtschaftliche Nutzen aus der Erweiterung für die bisherigen

³ Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

⁴ Quelle: Welt am Sonntag, 13.4.2003

Mitgliedstaaten kurzfristig gesehen gering ist, die Beitrittsstaaten werden eher davon profitieren.

Langfristig betrachtet ist die Erweiterung jedoch unumgänglich. In einem langwierigen Prozess wird sich der gesamte europäische Binnenmarkt stärken, dasselbe gilt für die Demokratie, die politische Stabilität sowie für den Wettbewerb.

9.3. Die Beitrittskriterien

Im Artikel 57 Abs. 1 des Verfassungsentwurfes ist das Grundkriterium für den Beitritt in die Union verankert:

„Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die die in Artikel 2 genannten Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.“

Artikel 2 beinhaltet die Werte der Union (Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte).

Aufbauend auf diesem Grundsatz legte der Europäische Rat im Juni 1993 in Kopenhagen Kriterien fest, welche die zukünftigen Mitgliedsstaaten vor ihrem Beitritt erfüllen müssen:

9.3.1. Politisches Kriterium

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muss eine institutionelle Stabilität gegeben sein. Diese soll für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten garantieren.

9.3.2. Wirtschaftliches Kriterium

Eine funktionsfähige Marktwirtschaft wird gefordert, sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

9.3.3. Kriterium der Übernahme des Besitzstandes der Gemeinschaft

Verpflichtung zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft gewachsenen Verpflichtungen. Aneignung der Ziele der Politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion.

Diese „Kopenhagener Kriterien“ verlangen von jedem Bewerberland, dass es ein demokratischer Rechtsstaat sein muss, welcher über eine wettbewerbsfähige Marktwirtschaft verfügt und der das Gemeinschaftsrecht anwenden kann.

9.4. Das Verfahren für den Beitritt zur Union

Die Akteure im Erweiterungsprozess sind zum einen die 15 Mitgliedstaaten der EU und auf der anderen Seite stehen die jeweiligen Bewerberländer als Vertragspartei. Die Präsidentschaft des Ministerrates präsentiert die Verhandlungsposition und steht weiterhin den Verhandlungssitzungen auf der Ebene der Minister vor.

Um in die Verhandlungen einzutreten, muss jedes Bewerberland seine Position in jedem der 31 Kapitel des EU Acquis Communautaire⁵ erfassen. Dies ist ein Gesamtbestand an Rechten und Pflichten, der für die Mitgliedstaaten der EU verbindlich ist. Dieses Werk deckt das gesamte Gemeinschaftsrecht ab und umfasst zum Beispiel folgende Bereiche: Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft, Währungsunion, Steuern, Beschäftigungspolitik, allgemeine und berufliche Bildung, Umwelt etc. Nur wenn über alle 31 Kapitel eine Einigung erzielt werden konnte, kommt ein Gesamtabschluss zustande. Bezüglich dieser umfangreichen Stellungnahme kann jedes Bewerberland einen Chefunterhändler ernennen, der über einen Expertenstab verfügen kann.

Die Europäische Kommission schlägt dem Ministerrat eine vorläufige Verhandlungsposition vor. Die Kommission hat die Aufgabe, während der Verhandlungen auftretende Probleme mit den jeweiligen Bewerberstaaten zu lösen. Das Europäische Parlament wird ständig über den Stand der Verhandlungen informiert und gibt abschließend sein Einverständnis zu den resultierenden Beitrittsverträgen. In diesen Verträgen werden die jeweiligen Bedingungen und Modalitäten des Beitritts geregelt. Jeder Mitgliedstaat muss gemäß ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften die Beitrittsverträge ratifizieren, was in den meisten Fällen einem Parlamentsbeschluss bedarf.⁶

In den vergangenen Jahren stellte sich die Entwicklung des Erweiterungsprozesses wie folgt dar:

⁵ www.europa-reden.de, Stand März 2003

⁶ Verfassungsentwurf, Artikel 57 Abs. 2

Im Jahre 1987 stellte die Türkei ihren Beitrittsantrag. Ein Jahr darauf folgten die Anträge von Zypern und Malta. 1992 wird der Maastrichter Vertrag unterzeichnet, der die Römischen Verträge abändert und ergänzt. 1993 erklärte der Europäische Rat von Kopenhagen die Beitrittsanträge der Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) als rechtmäßig. Im darauffolgenden Jahr stellen Ungarn und Polen ihre Beitrittsanträge. Im Dezember des selben Jahres beschließt der Europäische Rat von Essen eine Gesamtstrategie zur Vorbereitung der Kandidatenländer auf den Beitritt („Heranführungsstrategie“). 1995 beantragen Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, die Tschechische Republik sowie Slowenien den Beitritt in die EU. Im Dezember 1997 beschließt der Europäische Rat von Luxemburg die Aufnahme der ersten Beitrittsverhandlungen mit sechs Staaten (Zypern, Estland, Ungarn, Polen, Tschechische Republik und Slowenien; der sogenannten „Luxemburg-Gruppe“). Im März 1998 begannen die Verhandlungen mit diesen sechs Ländern.

In Berlin im März 1999 einigte man sich auf zwei spezifische Heranführungsinstrumente (einem strukturpolitischen sowie einem agrarpolitischen Instrument) zur Vorbereitung auf den Beitritt der jeweiligen Mitgliedstaaten und der Europäische Rat legte dafür den Finanzrahmen fest. Im Dezember des gleichen Jahres bekräftigte der Europäische Rat in Helsinki die Bedeutung des Erweiterungsprozesses im Hinblick auf die Stabilität und des Wohlstandes des europäischen Kontinents. Dieser Europäische Rat beschloss im gleichem Atemzug die Beitrittsverhandlungen mit weiteren sechs Ländern (Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien und der Slowakei; der sogenannten „Helsinki-Gruppe“) aufzunehmen. Diese geplanten Beitrittsverhandlungen wurden im Februar 2000 in die Realität umgesetzt und die Bedingungen für den jeweiligen Beitritt sowie die daraus entwickelten Anpassung der jeweiligen Verträge wurden erörtert. Am 4. Oktober 2000 spricht sich das Europäische Parlament für die Erweiterung der EU aus und erklärt seine Absicht, vor den Europawahlen 2004 seine Zustimmung zu den ersten Beitrittsverträgen geben zu können. Der Europäische Rat von Nizza beschließt im Dezember 2000 neue Vertragsänderungen bezüglich der Vorbereitung der Erweiterung. Diese Änderungen beinhalten zum Beispiel die zukünftigen Aufteilung der Sitze im Europäischen Parlament, damit den Bewerberländern für 2004 eine Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament ermöglicht wird. Weiterhin

wurden die Gewichtung der Stimmen im Ministerrat festgelegt sowie die Zusammensetzung der Kommission.⁷

9.5. Auswirkungen der zukünftigen Erweiterung

9.5.1. Binnenmarkt

Aufgrund der Erweiterung entsteht der größte Binnenmarkt der westlichen Welt. Die exportorientierten Länder ziehen ihren Vorteil aus den sinkenden Handelskosten aber auch alle EU-Bürger werden von den aufgrund des europäischen Wettbewerbs sinkenden Verbraucherpreisen profitieren. Jedoch stehen den Mitgliedstaaten noch einige Aufgaben bevor um eine gewisse Freizügigkeit zu schaffen. Zum Beispiel muss es zu einheitlichen Preissystemen kommen, unterschiedliche Steuern müssen angeglichen und technische Normen vereinheitlicht werden.

9.5.2. Arbeitsmarkt

Bis der größte vereinte Arbeitsmarkt der Welt in Europa entsteht, haben die Mitgliedstaaten sich auf eine Übergangsfrist geeinigt, in der jeder Staat den Zugang auf seinen Arbeitsmarkt national regeln kann. Im Raum steht jedoch die Frage nach einer anstehenden Verschärfung der Beschäftigungskrise in den Mitgliedstaaten. Experten verneinen diese Frage mit der Begründung, dass EU-Beitritte in der Vergangenheit immer für Wirtschaftswachstum gesorgt haben und neue Arbeitsplätze schufen. In einigen Ländern, vor allem in Deutschland, zeichnet sich zudem schon jetzt ein Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften ab, der aus den eigenen Ressourcen nicht gedeckt werden kann.

9.5.3. Innere Sicherheit

Innerhalb der EU bestehen keine Grenzkontrollen mehr, mit Ausnahme in Großbritannien und Irland. Für die neuen Mitgliedstaaten wird diese Freizügigkeit nach ihrer Gewährleistung der Anforderungen des Schengener Abkommens auch gelten. Dieses Abkommen verlangt eine lückenlose Kontrolle der Außengrenzen der EU, eine enge polizeiliche Zusammenarbeit sowie die Beteiligung am Schengen-

⁷ www.europarl.eu.int/presentation/15plus.htm; Geschichtlicher Rückblick der Europäischen Union, September 2003

Informations-System (SIS), mit dem gesuchte Personen und Sachen zur Fahndung ausgeschrieben werden.⁸

9.6. Die Union und ihre Beziehung zu ihren Nachbarstaaten

„Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Staaten in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch engen, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.“⁹

Die Interessen der EU gegenüber ihren Nachbarn beruhen auf der Basis von Sicherheit, Frieden, Stabilität, Demokratie und Wohlstand. Diese europäischen Zielvorstellungen beeinflussen sich weitgehend selber, zum Beispiel bringt Demokratie auf Dauer Stabilität und Frieden, Wohlstand fördert und erhält die Demokratie und die Demokratie ist eine notwendige Bedingung für wirtschaftliche Entwicklung. Allgemein ist zu sagen, dass der „ideale Nachbar“ der EU stabil und wohlhabend sein sollte, denn damit würden weniger Probleme wie zum Beispiel der Migration oder Kriminalität aufkommen.

Um Beziehungen zu den Nachbarländern aufzubauen kann die Europäische Union gemäß Artikel 56 Abs. 2 des Verfassungsentwurfes spezielle Abkommen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen abschließen. Hinsichtlich der Verfahrensweise bezüglich dieser Übereinkommen verweise ich auf den Artikel III-227 des Verfassungsentwurfes.

9.6.1. Beziehung EU und Afrika

Bilaterale Sonderbeziehungen bestehen nur zwischen den Mitgliedstaaten mit kolonialer Vergangenheit (Großbritannien, Frankreich, Belgien und Portugal) und Afrika. Die damit verbundenen Einzelinteressen behindern stellenweise die angestrebte einheitliche Politik der EU gegenüber dem Schwarzen Kontinent.

In der Beziehung EU – Afrika steht die humanitäre Hilfe eindeutig im Vordergrund. Die EU investiert in rechtsstaatliche Institutionen, unterstützt seit Ende 1990 den

⁸ www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik.htm, Auswirkungen der EU-Erweiterungen, Oktober 2002

⁹ Verfassungsentwurf, Artikel 56 Abs. 1

Demokratisierungsprozess in Südafrika und fördert Maßnahmen, durch die Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit verankert werden sollen.

Wirtschaftlich gesehen hat dieses Land nur marginale Bedeutung für die Union. Südafrika zum Beispiel wird von der EU als ein halbindustrielles Land mit teilweise international wettbewerbsfähigen Produkten (Agrarbereich) angesehen. Nach langen Verhandlungen wurde im Oktober 1999 ein Abkommen über Handel, Entwicklung und Kooperation unterzeichnet.

9.6.2. Beziehung EU und China

Die politische Zusammenarbeit wurde im März 1998 mit der Veröffentlichung des Strategiepapiers „Für eine umfassende Partnerschaft mit China“ deutlich. Darin wurden die Hauptziele China stärker in die internationale Gemeinschaft einzubinden; den Wandel Chinas zu einer offenen Gesellschaft mit mehr Rechtsstaatlichkeit zu fördern; China stärker in die Weltwirtschaft zu integrieren; und das finanzielle Engagement Europas in China zu verstärken festgelegt.

Neben dem politischen Aspekt steht die Frage der Menschenrechte im Vordergrund. 1994 veröffentlichte die Kommission ein Asienkonzept, welches die Förderung der Demokratie und Menschenrechte beinhaltet. Diese Aufgabe der Union wird allerdings von den unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedstaaten verdrängt. Besonders bei der Vergabe von Großprojekten kooperiert China mit europäischen Einzelanbietern. Als Beispiel dient der Wettbewerb zwischen Deutschland und Frankreich, wenn es um die Vergabe von Bauprojekten von Untergrundbahnen und Telefonschaltzentralen geht.

Die strenge Trennung von Politik und Wirtschaft ist daher notwendig um ein kollektives Auftreten der EU gegenüber China zu ermöglichen.

9.6.3. Beziehung EU und Kanada

Die Basis dieser Beziehung bilden drei Abkommen:

- das Rahmenabkommen über Handels- und Wirtschaftsbeziehungen von 1976,
- eine Transatlantik-Erklärung von 1990 und
- ein Gemeinsamer Aktionsplan von 1996

Schwerpunkte dieser Abkommen sind die Kooperation in internationalen Fragen und auf dem Gebiet der Bildung und Wissenschaft.

Im Jahr 2000 gründete die Union vier EU-Center an kanadischen Universitäten, die als Informations- und Kontaktinstitute für europäische und kanadische Studenten und Wissenschaftler dienen. Weiterhin investierte die EU 3,65 Millionen Euro in die Förderung der Mobilität der Studenten sowie einiger Bildungsprojekte.

Neben diesem bildungspolitischen Aspekt ist diese Beziehung auf den Ausbau des gemeinsamen Handels und einer internationalen Umweltagenda ausgerichtet. Weiterhin wird eine Zusammenarbeit zwischen Europol und Kanada sowie ein Rechtshilfeabkommen zwischen EU und Kanada angestrebt.

9.6.4. Beziehung EU und Lateinamerika

In den sechziger Jahren konzentrierte sich diese Beziehung auf die Friedenssicherung, speziell in Zentralamerika. Aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal in die damalige EG sowie der Wegfall autoritärer Regime und der allmähliche Aufbau demokratischer Strukturen in Lateinamerika in den achtziger Jahren verstärkte sich diese Verbindung.

1986 schlossen sich sechs¹⁰ lateinamerikanische Länder zur „Rio-Gruppe“¹¹ zusammen. Diese Gruppe wurde gebildet, um gemeinsam für die eigenen Interessen einzutreten und effektivere Beziehungen zu den Partnern in Übersee aufzubauen. Seit 1987 treffen sich Vertreter der EU und der Rio-Gruppe jährlich auf Ministerebene. 1990 wurden diese Treffen als eine Institution im Abkommen von Rom besiegelt. In diesem Abkommen sollten die Beziehungen auf politischer, wirtschaftlicher und kultureller Ebene verstärkt werden und in weiteren Abkommen festgehalten werden.

1999 trafen sich die Vertreter der EU und die Staats- und Regierungschefs von Lateinamerika auf dem Gipfel von Rio de Janeiro um 58 Aktionsprioritäten für ihre Beziehung zu erarbeiten. Im darauffolgenden Jahr merkte man, dass die Umsetzung von Rio schleppend voranging und reduzierte die Anzahl der Prioritäten auf vier. 2002 auf dem Gipfel von Madrid erfolgte die Ernüchterung auf die Euphorie von Rio. Bei diesem Abkommen prallten die unterschiedlichen Interessen aufeinander; die EU forderte die Unterstützung Lateinamerikas im Kampf gegen den Terror, dies jedoch interessierte sich mehr für wirtschaftliche Fragen. Dazu kam weiterhin, dass sich die internationale Wirtschaftskrise auch auf die lateinamerikanischen Staaten

¹⁰ Kolumbien, Mexiko, Panama, Venezuela, Argentinien, Brasilien, Peru, Uruguay

¹¹ vgl. „Die Beziehungen zwischen der EU und den Mercosur Staaten“, Wulfdiether Zippel, Nomos Verlagsgesellschaft, 1. Auflage, 2001/2002, S. 104 ff.

ausweitete und somit die EU vorsichtig machte. Trotzdem war der erarbeitete Zugang zu den südamerikanischen Märkten für die EU von großer Wichtigkeit, da dies einen Vorsprung vor den Amerikanern bedeutete.

Auf wirtschaftlicher Ebene hat die EU mit den lateinamerikanischen Staaten bilaterale Abkommen getroffen und unterhält Beziehungen zu den gemeinsamen Märkten lateinamerikanischer Ländergruppen. 1991 wurde der MERCOSUR¹² gegründet. Mitglieder sind Argentinien, Paraguay, Brasilien und Uruguay; Chile und Bolivien als assoziierte Mitglieder. Ziel dieses Abkommens waren die Schaffung einer Freihandelszone, einer Zollunion und eines gemeinsamen Marktes. Mittlerweile ist der MERCOSUR der viertgrößte gemeinsame Markt und einer der wichtigsten Handelspartner der EU und die EU ist einer seiner größten Investoren. Jedoch herrschen in Argentinien derzeit wirtschaftliche Probleme und es ist fraglich, inwieweit der MERCOSUR weiterbesteht. Auf der anderen Seite stellt die künftige gesamtamerikanische Freihandelszone (FTAA), auf die die USA hinarbeitet, eine große Herausforderung für die EU dar.

In Zentralamerika schließt die EU vor allem Kooperationsabkommen und einzelne Programme zur Friedensarbeit und Wiederaufbau. Im San José-Dialog¹³ 1984 in Costa Rica begannen die Gespräche aus Anlass der Bürgerkriege und seit den neunziger Jahren ist die EU besonders in dem Friedensprozess engagiert. Außerdem hilft die EU der Region mit speziellen Programmen, um zum Beispiel bei Umweltkatastrophen Hilfe leisten zu können.

¹² Mercado Común del Sur, Gemeinsamer Markt Südens
„Die Beziehungen zwischen der EU und den Mercosur Staaten“, Wulfdiether Zippel, Nomos Verlagsgesellschaft, 1. Auflage, 2001/2002, S. 83 ff.

¹³ „Die Beziehungen zwischen der EU und den Mercosur Staaten“, Wulfdiether Zippel, Nomos Verlagsgesellschaft, 1. Auflage, 2001/2002, S. 101 ff.

9.6.5. Beziehung EU und Mittelmeerraum

Zwischen den meisten EU-Mitgliedstaaten und einigen Staaten des Mittelmeerraumes bestehen schon länger politische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen.

1995 wurde die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft¹⁴ im Barcelona Prozess begründet. Weiterhin wurden weitreichende Assoziationsabkommen geschaffen, die auf Kooperationsabkommen der siebziger Jahre aufbauen und die bilaterale Zusammenarbeit verstärken. Die Hauptaufgaben dieser Zusammenarbeit liegen in dem Ausbau eines Politischen Dialogs, in der Errichtung einer Freihandelszone sowie in der Förderung der regionalen Kooperation zwischen den Mittelmeerstaaten. Die Kernelemente der Beziehung zwischen der EU und den Staaten des Mittelmeerraumes erstrecken sich auf den politischen und sicherheitspolitischen Bereich, auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie die Partnerschaft im sozialen, kulturellen und menschlichen Bereich. Für diese drei Bereiche wurden die Grundsteine schon im Barcelona Prozess gelegt und es findet eine ständige Weiterentwicklung statt.

Ziel des politischen Bereiches ist die schrittweise Errichtung eines Friedens-, Sicherheits- und Stabilitätsraumes. Im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit wird eine Freihandelszone angestrebt, welche bis 2010 vollständig errichtet sein soll. Im Vordergrund des sozialen und kulturellen Aspektes stehen die Förderung eines besseren Verständnisses zwischen den Kulturen und Religionen, die Anerkennung grundlegender sozialer Rechte, Migrationsfragen und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus.

Aufgrund der Vielfalt der Nachbarschaften muss die EU unterschiedliche und auf die Probleme der einzelnen Länder zugeschnittene Politik betreiben.

¹⁴ Mitglieder sind die EU sowie Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, Israel, Palästinensische Autonomiegebiete, Jordanien, Libanon, Syrien, Türkei, Zypern, Malta; Libyen ist Beobachter

